



10

**Demmeiner  
Bescheid/**

Wie es  
Bey denen Appellationen/

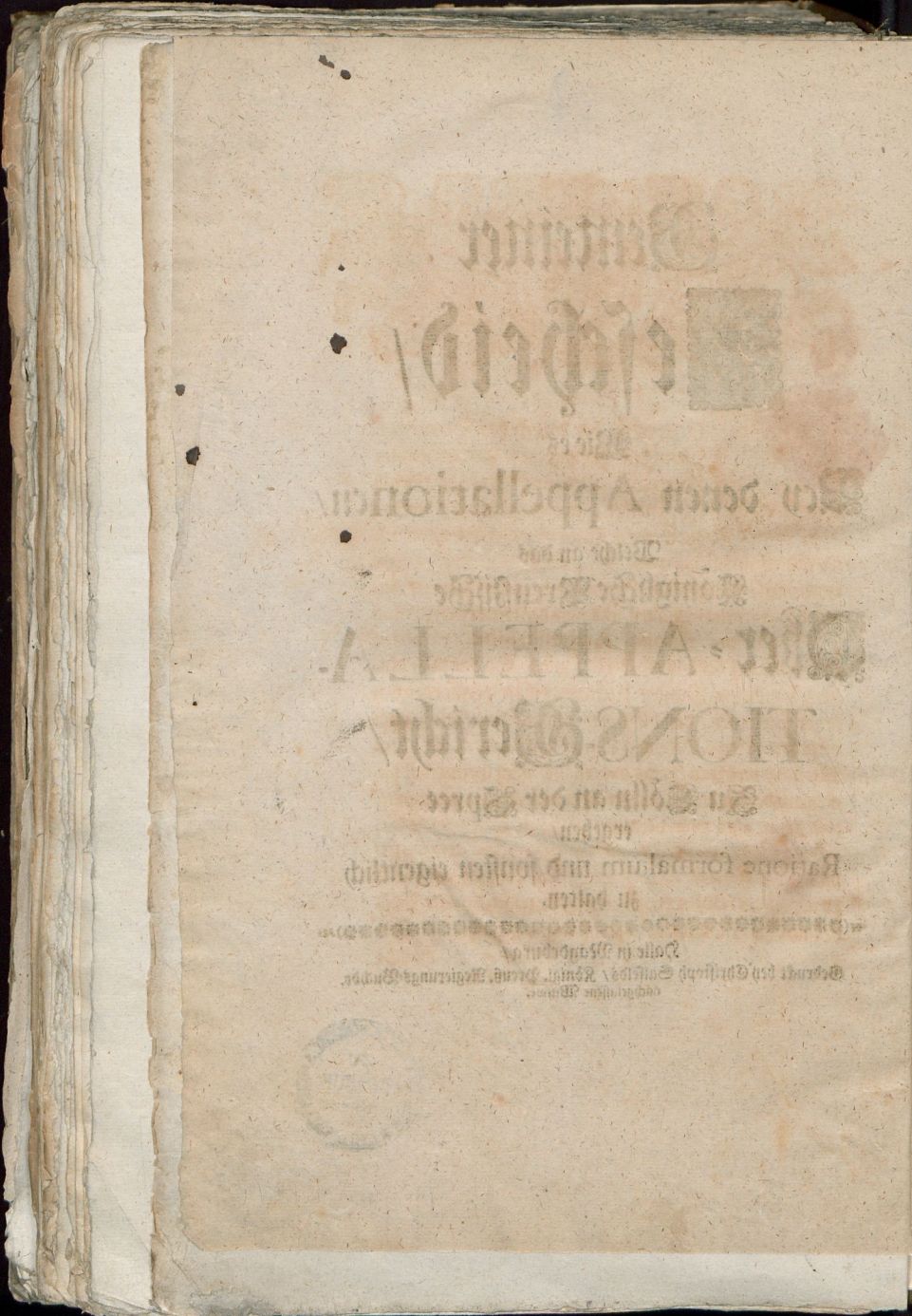
Welche an das  
Königliche Preussische  
**Ober-APPELLA-  
TIONS-Gericht/**

Zu Kölln an der Spree  
ergehen/

Ratione formalium und sonsten eigentlich  
zu halten.

\*\*\*\*\*  
Halle in Magdeburg /  
Bedruckt bey Christoph Salsfelds / Königl. Preuss. Regierungs-Buchdr.  
nachgelassene Witwe.





Continuum

1781

Seu Secum Appellationum

1781

Reichs-Appellation

REICHS-APPELLATION

REICHS-APPELLATION

Reichs-Appellation

1781

Reichs-Appellation

1781

Reichs-Appellation

1781

Reichs-Appellation

1781





**V**zwar in der durch den Druck publicirten Königlich allergnädigsten Interims-Ordnung allbereits klärtlich disponiret / wie es diejenige / welche durch eine in denen Regierungen und Hoff-  
Gerichten ausgesprochene Sentenz graviret zu seyn vermeinen / und deshalb Appellationem dawider einwenden / eigentlich gehalten / und was bey Interponir- und Prosequirung sothaner Appellationen ratione formalium beobachtet werden solle; So hat man denoch bey diesem höchsten Judicio bisher verschiedentlich wahrgenommen / daß die Partheyen und ihre Advocati diese Interims-Ordnung zum öfftern / wider den rechten Verstand derselben / ganz anderst und nach ihrem Eutdanken ausdeuten / einige auch / wañ sie die Fatalia veräuñmet / und die in allen wohl bestellten Judiciis hergebrachte Solennia nicht gebührend und zur rechter Zeit abgestattet / sich damit entschuldigen wollen / daß deshalb nicht sub præjudicio desertionis disponiret sey / andere Wißbräuche zu geschweigen. Es haben dannenhero die Kö-

nigliche Preussische zum Ober-Appellations-Ge-  
richt verordnete Präsident und Geheime Räte nöthig  
gefunden / mit Vorwissen und auf ausdrücklichen aller-  
gnädigsten Befehl Seiner Königlichen Majestät in Preus-  
sen / sothane Interims-Ordnung in diesem Stück ein-  
ger massen zu erläutern / und wegen der bey diesem hohen  
Judicio zu observirenden Formalien eine ausführli-  
che Verordnung zu machen / solche auch durch diesen ge-  
meinen Bescheid zu jedermans Notiz zu bringen / da-  
mit die deshalb von denen Partheyen bisher geführte Klä-  
gen und alle Unordnung / so viel immer möglich / verhilft  
werden / und keiner sich hinkünftig mit der Unwissenheit  
ferner entschuldigen könne.

Wobey man dann auch gut und nöthig gefunden / als  
hier kurglich und mit wenigen anzuführen / wie die Sa-  
chen / welche an dieses Hohe Gericht gebracht werden / tam  
ratione quantitatis, quam qualitatis, beschaffen  
seyn sollen / und in welchen die Appellationes statt  
haben können oder nicht,

S. I.

**W**ed zwar I. soll bey der Verordnung des gemei-  
nen beschriebenen Rechts / daß nemlich post  
tres conformes sententias nicht weiter  
provociret werden könne / es allerdings gelassen wer-  
den / damit die Prozesse nicht unsterblich gemachet / und  
die Königliche Unterthanen dadurch nicht zu sehr fatigi-  
ret / sondern ein jeder / so bald möglich / zu seinem Recht  
ver-

verholffen werde; Es können und sollen aber die drey er-  
 gangene Urtheile anderer Gestalt pro conformibus  
 nicht gehalten werden / als wann dieselbe cum plena  
 causæ cognitione ausgesprochen / und in allen Stük-  
 ken gleichlautend seyn; Daserne aber die drey Senten-  
 zien manifestè injustæ, oder eine derselben nulla ist/  
 solches auch der Appellant in continenti anzeigen  
 und bescheinigen könnte / soll die Appellation angenom-  
 men werden.

S. II.

**I**n Appellationes à Decretis aut sen-  
 tentiis interlocutoriis haben gleichfalls  
 nicht statt / als so weit es die allgemeine Rechte  
 zulassen / wann nemlich dieselbe die Kraft eines End-Ur-  
 theils haben / oder wann sonst der Haupt-Sache ein irre-  
 parabile damnum dadurch zugesüget wird / wieder  
 welche interlocute dann / es sey / daß sie vim definitivæ  
 haben / oder sonst ein erhebliches Gravamen mit  
 sich führen / oder daß zu beforgen / daß das interlocut  
 hinfünftig bey der definitiv-Urtheil ein Præjudis zu  
 wege bringen werde / Appellatio eingewandt / und die  
 Sentenz dadurch à viribus rei judicatæ suspen-  
 diret werden kan.

S. III.

**I**n denen Causis, wo keine Summa Appellabi-  
 lis vorhanden / soll ebenmäßiig keine Appellatio  
 an dieses Höchste Judicium statt haben.

A 3

Damit



Damit aber jederman wissen möge / wie hoch die Summa inappellabilis einer jeden Provinz sey / als hatman nöthig gefunden / die Summas, unter welchen nicht appelliret werden kan / allhier auszudrücken / und nachfolgende Tabell diesem gemeinen Bescheide mit zu inseriren:

In dem Herzogthum Magdeburg	ist die Summa -- --	400. Reichsthaler.
In dem Herzogthum Cleve	-- --	600. Goldgülden.
In dem Herzogthum Hinter- Domern/und Fürstenthum Camin	500.	Goldgülden.
In dem Fürstenthum Halberstadt	in immobilibus --	600. Gulden.
	in mobilibus --	400. Gulden.
In dem Fürstenthum Minden	--	400. Thaler.
In dem Fürstenthum Meurs	--	200. Thaler.
In der Graffschafft Tecklenburg	300.	Reichsgulden.
In der Graffschafft Lingen.	--	50. Gulden.

Wann nun die Klage geringere / als jetztgedachte Summen betrifft / soll die Appellation allhier nicht angenommen / sondern der Appellant mit derselben / ob quantitatem inappellabilem, ab, und ad iudicium à quo verwiesen werden; Wann selbige aber diese Summas übersteiget / und ratione qualitatis bey der Sache nichts bedenkliches vorkommt / soll selbige angenommen werden / und dieses höchsten Gerichts Jurisdiction fundiret seyn.

Bey



Bey diesen Summen aber sollen allezeit nur der  
 Haupt: Stuhl und nicht die Zinsen (es wäre dann / daß  
 die Zinsen Objectum Litis und Summam appel-  
 labilem erreichten) wie auch nur die Summen / wofür  
 halb die Partheyen annoch streitig seyn / und worüber  
 der Appellant graviret zu seyn vermeinet / gerechnet  
 werden.

Diejenige Sachen / welche keine gewisse Estima-  
 tion haben / als welche jura, annuos redditus, die  
 unablöflich seyn / imgleichen causas injuriarum, in  
 quibus ad palinodiam agitur, und dergleichen  
 concerniren / wie auch / wann jemand von dem Unter-  
 Richter per sententiam in eine Straffe condem-  
 niret / und die Straffe zwar nicht die Summam ap-  
 pellabilem erreichte / des condemnirten Theils  
 exstimation aber dadurch laediret würde / seyn  
 hierunter nicht begriffen / und kommt es in denselben auf  
 des Ober: Appellations- Gerichts Erkenntnis le-  
 diglich an / ob die Sache so beschaffen / daß sie ange-  
 nommen werden könne; Und die Partheyen streitig  
 wären / ob die Summa appellabilis sey / von diesem  
 höchsten Judicio auch nicht so fort ausfündig gemacht  
 werden könnte / ob die Sache ratione quantitatis an-  
 hero gehöre / soll dem Appellanten zu schwören frey  
 gelassen seyn / daß er lieber so viel / wie die Summa aus-  
 trägt / verlieren / als dieser Appellation sich begeben  
 wolle / allensals auch dem Ober: Appellations- Ge-  
 richt unbenommen seyn / in dubio die Appellation, peri-

periculo Appellantis, anzunehmen / alsdann dieser /  
 dafern in progressu litis eine offenbare Temerität  
 sich äussern / oder dargethan werden solte / über die  
 refusionem expensarum, annoch in eine gewisse  
 Geld-Busse / dem Befinden nach / condemniret wer-  
 den soll.

Wann auch gleich die Summa nicht appellabilis  
 wäre / und es beträffe arme Partheyen / welche nicht viel  
 mehr in Vermögen haben / sollen die Sachen nichts desto  
 weniger / wann sonst die Gravamina erbedlich seyn /  
 allhier / vorkommenden Umständen nach / angenommen /  
 und Processus erkant werden. Gleichgestalt soll es  
 gehalten werden / wann bey dem gravirenden Urthel oder  
 in dem Processu eine evidens iniquitas oder nul-  
 litas vorhanden / selbige auch von dem Appellanten  
 in continenti erwiesen werden könnte / und durch so  
 thane nullität demselben in seiner Sache ein groß prä-  
 judiz wächst / da dann in diesem Fall / wann gleich  
 die Summa nicht appellabilis wäre / die Sache nichts  
 desto weniger angenommen / die acta prioris instan-  
 tiz avociret / und wann dieselbe eingelandt / so fort ohne  
 weitläufigen Process durchgesehen / und / dem Befinden  
 nach / darauf erkant werden soll / was recht ist.

## S. IV.

**I**n denen übrigen Sachen nun / worin die Jura oder  
 Landes-Constitutiones derer Provinzjen / aus  
 welchen anhero appelliret wird / keine Appella-  
 tiones

tiones zulassen / sollen dieselbe gleichfalls allhier nicht angenommen werden / und wann gleich jemand denen zuwider processus erschlichen / und sich nachgehends zeigen würde / daß die Sache ratione qualitatis nicht appellabilis und einem privilegio zuwider sey / oder der Appellant der Appellation sich vorher freywillig begeben hätte / sollen die erkante Processus sofort wiederum cassiret und annulliret / und die Sache mit Wiedererstattung der Unkosten an den vorigen Richter verwiesen werden / umb darinn weiter denen Rechts nach zu verfahren. Daferne aber bey Annehmung der Appellationen ein erhebliches Dubium sich ereignete / stehet dem Ober-Appellations-Gericht frey / an den judicem à quo zu rescribiren / von der Sachen Beschaffenheit seinen Pflicht- und Aemtmäßigen Bericht mit dem fordersamsten abzusetzen / worauf alsdann wegen der gebetenen Processuum ferner verordnet werden soll.

S. V.

**W**ann aber nun die Sache ratione quantitatis & qualitatis appellabilis, und der Appellant durch die in voriger Instanz gesprochene Urtheil in totum aut pro parte, graviret wäre / und dannhero dabey nicht acquiesciren / sondern in Hoffnung besser Recht zu erlangen / an das höchste Appellations-Gericht allhier provociren wollte / so soll es bey denen / respectu derer Rechts-  
Interpositio Appel-  
lationis.

3

Judi-

Judiciorum, bißher in denen Provinzjen gebräuchlich gewesen modis appellandi, so weit in diesem gemeinen Bescheide nichts anders verordnet / oder hin künftigt disponiret werden möchte / noch ferner gelassen werden / so / daß sothane Provocation oder Appellation præcisè inter decendum à tempore latæ sententiæ oder notitiæ, nach einer jeden Provinß observanz / entweder coram notario & testibus, oder per exhibitionem schedulæ appellationis (dem die gravamina summarie zu interponiren / welchenfalls der Judex à quo dem Appellanti darüber ein Documentum oder Apostolos ertheilen / und wann er der Appellation nicht deferiret / darinn allemahl Ursachen anführen und exprimiren muß / warum selbige nicht statt habe; Es kan auch / wo es also hergebracht / stante pede & viva voce coram Judice inferiori appelliret / solches auch ad acta zu schreiben gebethen / und das Protocollum sub Sigillo Judicii nachgehends bey der Introduction mit produciret werden.

Es soll aber die Appellation præcisè innerhalb denen in Rechten verordneten zehen Tagen geschehen / widrigen fals der Judex inferior derselben nicht deferiren / sondern so fort mit der Execution verfahren soll.

§. VI.

**N**ächst diesen soll der Appellant, nach Antwei- Requisitio  
 sung der Interims Ordnung §. 2. intra 30. actorum &  
 dies à tempore latae sententiae vel no- oblatio ad  
 titiae die acta prioris instantiae requiriren / und solennia.  
 sich ad quævis solennia offeriren / sub præju-  
 dicio desertionis.

§. VII.

**I**n denenjenigen Provinzien / allwo bisher die Cautio.  
 cautio de prosequenda appellatione &  
 judicatum solvi, im Gebrauch gewesen / soll  
 selbige bey denen Appellationen / welche an dieses  
 höchste Gericht gehen / noch ferner bestellet / und allem  
 demjenigen / was die Gerichts-Ordnungen eines jeden  
 Orts dieserhalb im Munde führen / genau nachgelebet  
 werden ; Daferne aber die Partheyen wegen der Cau-  
 tion freitig wären / soll der Judex inferior so fort  
 über diesen Punct erkennen / ob die Caution zulänglich /  
 und wann der Appellant auch hierin graviret / und  
 mehr Caution als nöthig / von ihm gefordert würde /  
 stehet ihm frey / sich dieserhalb gleichfalls allhier zu  
 melden / da alsdann dem Befinden nach / darauf verord-  
 net werden soll.

§. VIII.

**N**ächst diesem muß die Appellation allhie zur Introdu-  
 rechter Zeit introduciret werden / und zwar ctio Ap-  
pellationis.  
 B 2 dieje

dieserige / welche aus denen Provinzien Cleve / Minden /  
 Meurs / Tecklenburg und Lingen anhero gebracht wer-  
 den / innerhalb drey Monathen / die Appellationes  
 aber aus Magdeburg / Pommern und Halberstadt inner-  
 halb zwey Monathen / beydes à die interpositæ an-  
 zurechnen / præcise alhier bey dem Protonotario  
 übergeben werden / und wann der Appellant dieses fa-  
 tale introducendæ versäumet / soll die Appella-  
 tion so fort tanquam non devoluta verworffen /  
 und der Appellant damit ad Judicem à quo ver-  
 wiesen werden.

Im übrigen muß der Appellant bey der Intro-  
 duction alhier übergeben (1) Supplicam pro de-  
 cernendis plenariis appellationis procesfi-  
 bus, (2) Documentum ritè interpositæ ap-  
 pellationis, und zwar in forma probante, ander-  
 er gestalt keine Processus erkant werden sollen /  
 (3) Sententiam à qua, entweder in originali,  
 oder glaubwürdiger Gangley Abschrift und Siegel /  
 wosferne dieselbe nicht dem documento interpositæ  
 appellationis von Wort zu Wort cum die & hora  
 publicationis inseriret / (4) ein Documentum,  
 daß er die acta debito tempore requiriret / und  
 sich ad quævis solennia offeriret / (5) Libellum  
 gravaminum, in welchem er eine kurze facti spe-  
 ciem præmittiren / und alsdann seine gravamina  
 contra sententiam à qua kurz und deutlich dedu-  
 ciren soll / damit das **Ober-Appellations-Vericht**  
 daraus

daraus erschen könne / ob die Sache ratione materialium so beschaffen / daß die Appellation zulässig sey. Es wäre dann / daß der Appellant ad acta priora in supplica pro processibus pure submittiren wolte / welchenfalls er einen libellum gravaminum zu übergeben nicht nöthig hat. (6) Muß der Appellant zugleich der Gebühr nach dociren / daß die Summa appellabilis sey. (7) Auch der Advocatus, welcher die Appellation übergiebt / zugleich ein mandatum ad totam causam übergeben / oder wenigstens de mandato & rato caviren / wie solches der gemeine Bescheid vom 12. Julii 1705. mit sich bringet. Dieses alles nun muß intra fatale bey demjenigen Protonotario oder Secretario, in dessen Expedition die Sache gehöret / übergeben werden / welcher darauf notiren muß / qua die & hora ihm solches exhibiret sey / auch bey der ersten Session denen Præsident und Geheimen Räthen die Sache vortragen / und sorgen / daß eine Resolution darauf ertheilet werde.

§. IX.

**W**ann nun bey Introduction der Appellation so fort erhellet / daß der Appellant die obbeschriebene formalia nicht gebührend beobachtet / auch nicht genugsame hinlängliche Motiven und Rechts-Gründe anführen / noch gehörig bescheinigen würde / daß es an ihm nicht gelegen / soll die Appella-

Wie bey  
Kenntnis der  
Processuum  
zu verfahren.

pellation verworffen / und pro non devoluta gehalten / auch an den Judicem à quo verwiesen werden / welcher alsdann unverzüglich mit der Execution zu verfahren hat. Wann aber auch gleich die formalia überall ihre Richtigkeit hätten / und ex materialibus zu ersehen / daß die Gravamina von ganz keiner Erheblichkeit / und die Appellatio frivola wäre / soll die Appellation ebenfalls nicht angenommen / sondern rejiciret werden.

Ferner soll auch bey Erkennung der Processuum zwar auf die von dem Unter-Richter ertheilte Apostolos jedesmahl reflectiret werden ; Gleichwie aber ein Appellans nicht allemahl deshalb abzuweisen / weil der Unter-Richter davor hält / daß er wohl gesprochen / und daß übel davon appelliret / also behält auch das Ober-Appellations-Bericht freye Hände / der Sachen Beschaffenheit nach / processus zu erkennen oder abzuschlagen.

Und weiln bishero vielfältig Zweifel vorgefallen / wie es in causis possessorii zu halten ; So haben Seine Königliche Majestät in Preussen / unser allergnädigster Herr / solches selbst allbereits dahin decidiret / daß zwar in summarissimo bey demjenigen / was die gemeine Rechte verordnen / es lediglich gelassen werden / und darinn keine Appellation statt haben solle / daferne aber die Partheyen streitig seyn / ob die Sache in petitorio oder possessorio summario, oder in summarissimo rechtshängig / so soll dem Ober-Appellations-Bericht dennoch frey stehen / darunter zu verordnen / und



und wann gleich in sententia des summariißimi  
gedacht worden / der Appellant aber bey der Intro-  
duction bescheinigen würde / daß darunter ein Miß-  
brauch / entweder so fort processus zu erkennen / oder  
in dubio Bericht / auch die acta selbst zu erfordern /  
und alsdann / dem Befinden nach / entweder die Sa-  
che allhier zu behalten / oder brevi manu zu remit-  
tiren.

Gleichwie auch ferner bishero von einigen dafür  
gehalten werden wollen / daß diejenige Sachen / welche  
respectu der Reichs-Judiciorum inappellabiles  
seyn / auch an das Ober-Appellations-Bericht  
nicht devolviret werden können / solches aber ganz  
irrig ist / massen die Rationes, warum dergleichen  
Sachen nicht an gedachte Reichs-Gerichte gebracht  
werden können / bey diesem Tribunal cessiren / und  
es damit eine ganz andere Bewandniß hat / höchst-ge-  
dachte Seine Königliche Majestät auch allbereits aller-  
gnädigt verordnet / daß in causis Ecclesiasticis,  
Matrimonialibus, Fiscalibus, Feudalibus und  
dergleichen an das Ober-Appellations-Bericht  
provociret werden könne und solle; Also muß es le-  
diglich dabey sein Bemenden haben / und werden die Re-  
gierungen / Hoff-Gerichte und übrige Judicia, von wel-  
chen anhero appelliret wird / sich darnach zu achten wissen.  
Wann nun im übrigen die Sache / tam quoad for-  
malia quam materialia appellabilis befunden  
würde /

würde / sollen processus erkant / eodem die expediret / und dem appellato / nebst denen plenariis procesibus, die von dem Appellanten übergebene Gravamina und übrige Sachen in copia verschlossen zu seiner Nothdurfft communiciret werden.

§. X.

Fatale in-  
finuando-  
rum Pro-  
cessuum.

**N**iese expedirte plenarios processus nun muß der Appellant, oder dessen alhier bestellter Anwalt so fort auslösen / dieselbe so wohl dem Judici à quo, als auch dem Appellato, nach erkanten procesibus, sub pœna desertionis infinuiren / und das Originale vorzeigen / dem Appellato auch zugleich die verschlossene Gravamina und Supplicata pro decernendis procesibus durch eine beglaubte Person überreichen lassen / bey dem Judice à quo aber zugleich nachmahlen gebührende Ansuchung thun / daß selbiger einen kurzen Terminum ad præstandum solennia & Editionem actorum ansetzen möge.

§. XI.

Præfatio  
solenniu.

**W**ann nun der Judex inferior einen Terminum præfigiret / welches er so bald möglich thun soll / muß in sothanem Termino der Appellant so wohl / als dessen Advocatus dieses nachfolgende juramentum appellationis abschweren;

Appel-

Appellations-Eyd / wie solcher von  
denen Partheien abgestattet  
werden soll.

**I**ch N. N. schwere zu GOTT dem Allmächtigen /  
daß ich gläube / und gewiß dafür halte / wider  
N. N. eine gerechte Sache zu haben / und die  
Appellation von diesem Gerichte an das Hochpreiß-  
liche Ober-Appellations-Gericht zu Cöln an  
der Spree nicht gefährlicher Weise / noch zu muthwilli-  
ger Verzögerung und Aufschub der Sachen / sondern  
allein zur Nothdurft und in Hoffnung besser Recht  
zu erlangen / vorgenommen / und daß ich in dieser  
Appellations-Instantz und bey denen zu überge-  
benden Schrifften und Handlungen keine Gefährde ge-  
brauchen / noch die Wahrheit verhalten wolle / so wahr  
mir GOTT helffe / durch seinen Sohn IESUM  
Christum!

Appellations-Eyd / wie solchen die  
Advocaten abzuschwören haben.

**I**ch N. N. schwere einen leiblichen Eyd zu GOTT  
dem Allmächtigen / daß ich gläube / und nach mei-  
nem Verstande anders nicht begreifen kan / denn  
daß meines Clienten N. N. wider N. N. habende  
Rechts-Sache gerecht / und da in sothaner Sache eine  
gra-

gravirliche Urtheil bey diesem Gerichte eröffnet worden /  
 er erhebliche Ursachen gehabt / davon zu Erlangung bes-  
 sern Rechts an das Königlich Hochpreistliche Ober-  
 Appellations-Gericht zu Cöln an der Spree zu ap-  
 pelliren / ich auch bey Befertigung des Appellations-  
 zettels keine Gefehrdt gebraucht / noch darin etwas wi-  
 der die acta und Wahrheit gesetzt / oder meinem Prin-  
 cipal die Appellation zu der Sachen Verzögerung  
 eingeraden habe. So wahr mir GOTT helffe durch sei-  
 nen Sohn Iesum Christum!

in Person würcklich coram iudice à quo, oder / dem  
 Befinden und der Entlegenheit nach / von demselben ver-  
 ordneten Subdelegato oder Commissario abschwe-  
 ren / und der Gegentheil dazu ad videndum jurari  
 citiret werden.

Daferne aber der Advocatus das juramen-  
 tum zu præstiren sich weigern würde / soll er dazu  
 per mandatum arctius angewiesen / und wann er  
 alsdamm noch ferner deshalb Schwürigkeit machet / in  
 eine nahmhafte Straffe / tanquam in pœnam  
 non jurantis, verdammet und unverzüglich angehal-  
 ten werden / selbige ex propriis zu erlegen / es wäre  
 dann / daß er zulängliche Ursachen beybrächte / warum  
 er dieses Juramentum nicht abschwören könne.  
 Die Partheyen selbst aber belangend / so seynd die  
 selbe schuldig / sohanes Juramentum in diesem  
 Ter-

Termino, oder wenigstens vor Reproduction der Processe, sub poena desertionis, abzustatten / und wann der Judex à quo dieselbe nicht admittiren wollte / oder sie sonst auf andere Weise ohne ihre Schuld davon abgehalten würden / sollen sie solches unverzüglich allhier anzeigen / da alsdann an den Judicem à quo ein Mandatum arctius ergehen / oder sonst dem Befinden nach verordnet / und das Impedimentum aus dem Wege geräumet werden soll.

Ebenmäßig muß der Appellant in denen Provinzen / allwo ex statuto vel consuetudine caution bestellet werden muß / in diesem Termine dieselbe würdlich præstiren / wie oben §. 7. mit mehrerem disponiret ; worauf alsdann / und wann solchergestalt denen sollemnibus appellationis ein Genügen geschehen / der Unter-Richter dem Appellanti darüber documenta in forma probante ertheilen / und die acta primæ instantiæ clausa & sigillata einzusenden hat.

§. XII.

**S**erner muß der Appellant die ausgebrachte <sup>Reprodu-</sup> Processus innerhalb drey Monathen à die de- <sup>ctio</sup>cretorum & expeditorum processuum <sup>sum & Ju-</sup> <sup>stificatio</sup> <sup>appellatio-</sup> <sup>nis.</sup> allhier in judicio ad quod reproduciren / und die anhero erhobene Appellation justificiren ; Solche

Reproductio nun muß auf nachfolgende Weise geschehen: (1) übergiebet der Appellans einen kurzen Recces, worinn er remissive anführet / wie und welchergestalt er seine Appellation iustificire / und was er zu solchem Ende übergebe; Ingleichen wann einige Incident-Puncte vorkommen / als / daß etwan ulteriores oder arctiores compulsoriales erkant werden müsten / soll solches in diesem kurzen Recces gebethen werden. (2) Die ausgebrachte processus in originali cum documento insinuationis, tam iudici à quo, quam parti appellatæ, factæ. (3) Documentum prætorum solennium. (4) Acta primæ instantiæ clausa & sigillata, wann sie nicht etwa Judex à quo aus erheblichen Ursachen selbst mit der Post eingesandt hätte / und welche er / wann es die Partheyen verlangen / jedesmahl in originali zu extradiren schuldig; jedoch daß die Appellanten denjenigen Bedienten bey denen Exerzierungen und Hoff. Gerichten / welche vormahlen vor die Copiales einige Accidentia gehabt / pro inrotatione & extraditione actorum ein gewisses geben / und sich deßhalb mit ihnen vergleichen. Daferne sie aber deßhalb nicht eins werden könten / und die Appellanten vermeineten / daß das von ihnen geforderte accidens gar zu excessiv sey / stehet ihnen frey sich deßhalb bey dem Ober-Appellations-Gericht zu melden / welches alsdann / nachdem die acta weitläufftig

läufftig seyn / solches reguliren / und deßhalb gehörig  
 verordnen wird. Würde auch der vorige Richter aus  
 diesen oder andern unrechtmäßigen Ursachen die acta zu  
 extrahiren Schwürigkeit gemacht haben / so soll der  
 Appellant solches in dem kurzen Supplicato ge-  
 bührend anzeigen / alsdann deßhalb gehörig verord-  
 net / auch dem Befinden nach entweder ulteriores  
 oder arctiores compulsoriales erkannt werden  
 sollen: Ferner (5) muß der Appellant in termino  
 justificationis ulteriorem deductionem gra-  
 vaminum & justificationem materialium  
 übergeben / wosferne er nicht vorher ad acta priora  
 pure submittiret / oder den bey Introduction  
 der Appellation überreichten libellum gravami-  
 num loco justificationis materialium repeti-  
 ren / und sich darauf Kürze halber beziehen will.  
 (6) Wann bey der Introduction der Appella-  
 tion der Appellantische Anwalbt nicht so fort eine  
 Vollmacht übergeben / muß er dieselbe bey der Justi-  
 fications - Schrift ohnschuldar beybringen / oder in  
 dem Recessu genugsame Ursachen anzeigen / warum  
 er die Vollmacht noch nicht anschaffen können. Auf  
 diese vorgeschriebene Weise nun muß der Appellant  
 die eingewandte Appellation justificiren / würde  
 er aber dieselbe nicht zu rechter Zeit intra fatale,  
 oder auch nicht debite in formalibus, justifici-  
 ren/

ren / so soll in der Haupt- Sache nicht weiter verfahren / sondern super desertione erkant werden. Daz ferne aber der Appellant seine Appellation so wohl / ratione formalium als materialium gebührend iustificiret / sollen die producta dem Appellanten in copia zugefertigt werden / damit er innerhalb drey Monathen die Exceptions-Schrift dagegen einbringen / und alsdann in der Sache weiter verfahren werden könne.

## §. XIII.

Querela nullitatis.

**W**ann auch jemand die von dem Unter-Richter ausgesprochene Sentenz ex capite nullitatis anfechten wolte / muß solches ebenermassen vor dem Ober-Appellations-Bericht allhier geschehen / und er wider ein solches Urthel gleichfalls das Beneficium appellationis intra decendum gebührend ergreifen / und obige Formalien beobachten.

## §. XIV.

Querela super denegata aut protracta iustitia.

**W**aber jemanden das Recht verzögert oder gar versaget wäre / siehet demselben zwar frey / des halb allhier ein Klage-Libell zu übergeben / es muß aber der Querulant zureichende Bescheinigung beybringen / worauf alsdann an den Judicem inferiorem promotoriales ergehen / und demselben dem



dem Befinden nach sub certa poena anbefohlen werden soll / dem Supplicanten schleunige unpartheysche Justis zu administriren / oder zu gewärtigen / daß auf ferneres queruliren / und auf beygebrachte Documenta , daß ihm das Recht zur Ungebühr noch ferner versaget oder verzögert sey / die Sache bey dem höchsten Appellations Gericht allhier angenommen / und die acta so fort avociret / auch alsdann allhier deshalb erkannt werde / was sich gebühret ; Würde sich aber alsdann finden / daß der Querulant zur Ungebühr geklaget / soll er deshalb mit einer nachdrücklichen Straffe angesehen werden.

Gleichwie nun der Inhalt dieses gemeinen Bescheids Seiner Königlich Majestät in Preußen / Unserem allergnädigsten Herrn / allergerhorsamst vorgetragen / solches alles auch von Derofelben in Gnaden approbiret / und dabey allergnädigst verordnet worden / daß darüber jedesmahl gebührend gehalten werden solle; Als wird zu solchem Ende / und damit allen darinn enthaltenen Puncten / Clausula und Articula umb so viel mehr genau nachgelebet / und alles striete observiret werden möge / denen sämtlichen Advocaten und Procuratoren dieses höchsten Gerichts / wie auch denen Partheyen / welche anjesso wirklich processen allhier haben / oder hiñkünftig anhängig machen werden / anbefohlen / demselben stets / fest und unverbrüchlich nachzuleben / und dawider nicht zu handeln /  
noch

noch etwas fürzunehmen / widrigenfalls aber gewärtig zu seyn / daß nicht allein mit denen darinn angedroheten Straffen wider dieselbe verfahren / sondern auch andere Mittel wider sie gebrauchet werden sollen / umb sie zur schuldigen Parition anzuweisen. Wornach sich Männiglich zu achten. Geben zu Cölln an der Spree / den 7. May 1708.

**Königliche Preussische zum Ober-Appellations-Gericht verordnete Præsident und Beheime Rätthe.**

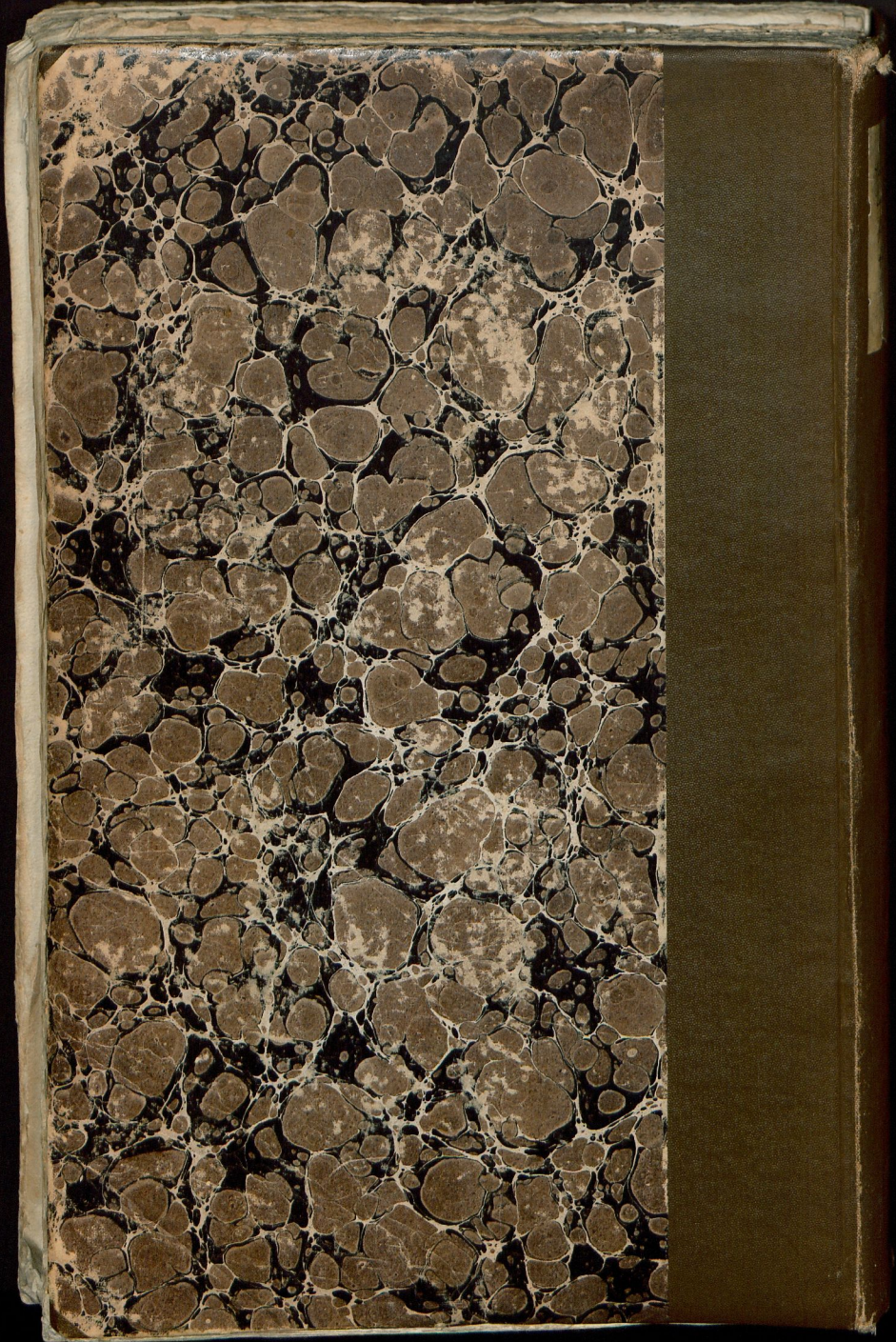




Kg 2908  
§ 4<sup>o</sup>

W077  
K078





70

# Demteiner Bescheid/

Wie es

den Appellationen/

Welche an das  
Königliche Preussische

APPELLA-

NS-Bericht/

Höllen an der Spree  
ergehen/

malium und sonsten eigentlich  
zu halten.

\*\*\*\*\*

Halle in Magdeburg /  
h Salfelds / Königl. Preuß. Regierungs-Buchdr.  
nachgelassene Wunne.

